

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 45 – Hahle

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 12

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hahle" (LSG-H 45) in den Gemeinden Isernhagen und Burgwedel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11.04.86 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.86 (Nds. GVBl. S. 140) (berichtigt: GVBl. 1986, S. 196) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 18.10.1988 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das im Hufeisenbereich zwischen den Ortsteilen Isernhagen liegende Gebiet wird unter der Bezeichnung "Hahle" in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Großburgwedel der Gemeinde Burgwedel und in der Gemarkung Isernhagen der Gemeinde Isernhagen im Landkreis Hannover.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte. (M 1 : 5000) dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Sprechzeiten bei den Gemeinden Burgwedel und Isernhagen und dem Landkreis Hannover, Amt für Naturschutz, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 619 ha.

§ 3

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Hahle“ liegt am östlichen Rand des Naturraumes „Hannoversche Moorgeest“ und gehört zur naturräumlichen Einheit der "Burgwedeler Geest". Das Gebiet wird umrahmt von der Bebauung der 4 Isernhägener Bauerschaften, einem ehemaligen, durch Waldumwandlung entstandenen Hagenhufen-Dorf.

Nur nach Nordosten hin öffnet sich das Gebiet.

Die hügelige, zum Teil wellige Landschaft, ist eiszeitlich geprägt. Der Geestrücken hat stellenweise noch Reste des potentiellen natürlichen Stieleichen-Birken-Waldes. In den Senken befinden sich zahlreiche kleinere Stillgewässer, umgeben von Grünland. Die ehemaligen Bauernwälder mit Stieleiche und Hainbuche sind noch in Resten vorhanden und prägen das Landschaftsbild.

Die durch Waldrodung entstandene Agrarlandschaft mit Wiesen, Weiden und Äckern ist durchsetzt mit Hecken und Feldgehölzen, deren Kerne in der Regel von alten Eichen gebildet werden.

Das Schutzgebiet wird vom "Mehlbecks-Graben" in westlicher Richtung durchflossen. Dieses Gewässer sowie die zulaufenden Gräben sind insbesondere von Schilf, Rohrglanzgras, Gelber Schwertlilie und anderen Uferpflanzen gesäumt. Einige Baumreihen aus gepflegten Kopfweiden, stellenweise abgelöst durch Erlen und Schwarzpappeln, zahlreiche Baumgruppen und Einzelbäume sowie die Fülle der Kleinstrukturen und Lebensbäume unterschiedlichste Art verleihen der "Hahle" das Unverwechselbare und einen für die unterschiedlichen Landschaften im Landkreis Hannover ungewöhnlichen Charakter.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in seinem oben beschriebenen Charakter.

Dazu zählen insbesondere:

Der Erhalt

- der typischen Moränenlandschaft und des Bodenreliefs
- der Restwälder, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume
- der Stillgewässer und ihrer Uferbereiche
- der Gräben mit ihrer typischen Flora und Fauna
- des Grünlandes

2. der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der „Hahle“ als Lebensraum für gefährdete Tierarten sowie der bedrohten Pflanzengesellschaften.

3. der Erhalt der Landschaft für Zwecke der „ruhigen“ Erholung.

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind die im nachfolgenden Absatz 2 genannten Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Verboten sind:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen usw.);
2. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen; Teiche, Tümpel, Quellfluren, Brachen sowie Sumpfgebiete zu verfüllen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beseitigen oder zu schädigen;
3. Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die

Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

Hierzu zählen:

- a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
5. Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Oberflächengestalt in sonstiger Weise;
 6. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 7. außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen aufzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstellen, insbesondere Grillplätze zu errichten, zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;
 8. Schutt, Abraum, Abfall oder sonstige Stoffe aller Art aufzubringen, abzulagern oder zu deponieren;
 9. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturen und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen und nicht standort-heimische Gehölze anzupflanzen;
 10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln;
 12. Grünland über eine Vegetationsperiode hinaus in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten; Bei den in der Karte schraffiert dargestellten Flächen ist der Umbruch völlig ausgeschlossen.

§ 5

Freistellungen

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1.
2. Freigestellt vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
3. Freigestellt vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist die Erneuerung von Drainagen bis zu einer Tiefe von 80 cm auf vorhandenen Ackerflächen.
4. Freigestellt vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6 ist die Anlage oder das Betreiben von Draht- und Rohrleitungen für Beregnungszwecke, die von wasserrechtlich genehmigten Entnahmestellen ausgehen.
5. Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit einwandfrei mineralische Baustoffe verwendet werden.
6. Freigestellt von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist das breitflächige Aufbringen von Rübenerde auf vorhandene Ackerflächen.
7. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 4, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
8. Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
9. Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen an Hecken.
10. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden

- Energie-, Wasserversorgung- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost sind freigestellt.
11. Die notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen sind freigestellt.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wer, ohne dass eine Freistellung vorliegt, oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 01.11.1988
672 12 05/H-45

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor